

Die Verfasste Studierendenschaft: Möglichkeiten und Grenzen

Infoveranstaltung des AK VS

Andreas Wolf

Fachschaft ETEC

24. Oktober 2011

Was ist eine Verfasste Studierendenschaft?

- verfasst $\hat{=}$ gesetzlich verankert

Was ist eine Verfasste Studierendenschaft?

- verfasst $\hat{=}$ gesetzlich verankert
- sagt nichts über die Befugnisse aus

Was ist eine Verfasste Studierendenschaft?

- verfasst $\hat{=}$ gesetzlich verankert
- sagt nichts über die Befugnisse aus
- normal gemeint: Studierendenschaft mit Finanz- und Satzungsautonomie

Was ist eine Verfasste Studierendenschaft?

- verfasst $\hat{=}$ gesetzlich verankert
- sagt nichts über die Befugnisse aus
- normal gemeint: Studierendenschaft mit Finanz- und Satzungsautonomie
- regelt nur die interne Organisation der Studierendenschaft

Was ist eine Verfasste Studierendenschaft?

- verfasst $\hat{=}$ gesetzlich verankert
- sagt nichts über die Befugnisse aus
- normal gemeint: Studierendenschaft mit Finanz- und Satzungsautonomie
- regelt nur die interne Organisation der Studierendenschaft
- bedeutet *nicht* mehr Beteiligung in offiziellen Gremien

Was ist eine Verfasste Studierendenschaft?

- verfasst $\hat{=}$ gesetzlich verankert
- sagt nichts über die Befugnisse aus
- normal gemeint: Studierendenschaft mit Finanz- und Satzungsautonomie
- regelt nur die interne Organisation der Studierendenschaft
- bedeutet *nicht* mehr Beteiligung in offiziellen Gremien
- ermöglicht aber besseren Unterbau für diese Gremien

Der Zustand in Baden-Württemberg

Seit 1977:

- in den offiziellen Gremien einige wenige, nicht vernetzte Vertreter

Der Zustand in Baden-Württemberg

Seit 1977:

- in den offiziellen Gremien einige wenige, nicht vernetzte Vertreter
- AStA und Fachschaften offiziell machtlos

Der Zustand in Baden-Württemberg

Seit 1977:

- in den offiziellen Gremien einige wenige, nicht vernetzte Vertreter
- AStA und Fachschaften offiziell machtlos
- deswegen U-Modell als Alternative

Der Zustand in Baden-Württemberg

Seit 1977:

- in den offiziellen Gremien einige wenige, nicht vernetzte Vertreter
- AStA und Fachschaften offiziell machtlos
- deswegen U-Modell als Alternative
- funktioniert in Karlsruhe recht gut, da viele Einschränkungen ignoriert werden

Der Zustand in Baden-Württemberg

Seit 1977:

- in den offiziellen Gremien einige wenige, nicht vernetzte Vertreter
- AStA und Fachschaften offiziell machtlos
- deswegen U-Modell als Alternative
- funktioniert in Karlsruhe recht gut, da viele Einschränkungen ignoriert werden
- **aber: es gibt keine gesetzlich legitimierte Studierendenvertretung, die den Namen verdient**

Der Zustand in Baden-Württemberg

Seit 1977:

- in den offiziellen Gremien einige wenige, nicht vernetzte Vertreter
- AStA und Fachschaften offiziell machtlos
- deswegen U-Modell als Alternative
- funktioniert in Karlsruhe recht gut, da viele Einschränkungen ignoriert werden
- **aber: es gibt keine gesetzlich legitimierte Studierendenvertretung, die den Namen verdient**
- vieles hängt vom guten Willen von Rektorat und Dekanaten ab

Die anstehende Gesetzesänderung

- aktueller Stand: wird basieren auf Gesetzesvorlage vom letzten Dezember (LT-Drs. 14/7307)

Die anstehende Gesetzesänderung

- aktueller Stand: wird basieren auf Gesetzesvorlage vom letzten Dezember (LT-Drs. 14/7307)
- Studierendenschaft mit

Die anstehende Gesetzesänderung

- aktueller Stand: wird basieren auf Gesetzesvorlage vom letzten Dezember (LT-Drs. 14/7307)
- Studierendenschaft mit
 - Satzungs- und Finanzautonomie

Die anstehende Gesetzesänderung

- aktueller Stand: wird basieren auf Gesetzesvorlage vom letzten Dezember (LT-Drs. 14/7307)
- Studierendenschaft mit
 - Satzungs- und Finanzautonomie
 - Beitragshoheit

Die anstehende Gesetzesänderung

- aktueller Stand: wird basieren auf Gesetzesvorlage vom letzten Dezember (LT-Drs. 14/7307)
- Studierendenschaft mit
 - Satzungs- und Finanzautonomie
 - Beitragshoheit
 - Pflichtmitgliedschaft

Die anstehende Gesetzesänderung

- aktueller Stand: wird basieren auf Gesetzesvorlage vom letzten Dezember (LT-Drs. 14/7307)
- Studierendenschaft mit
 - Satzungs- und Finanzautonomie
 - Beitragshoheit
 - Pflichtmitgliedschaft
 - politischem Mandat

Die anstehende Gesetzesänderung

- aktueller Stand: wird basieren auf Gesetzesvorlage vom letzten Dezember (LT-Drs. 14/7307)
- Studierendenschaft mit
 - Satzungs- und Finanzautonomie
 - Beitragshoheit
 - Pflichtmitgliedschaft
 - politischem Mandat
- viele Freiheiten, wenige Einschränkungen

Die anstehende Gesetzesänderung

- aktueller Stand: wird basieren auf Gesetzesvorlage vom letzten Dezember (LT-Drs. 14/7307)
- Studierendenschaft mit
 - Satzungs- und Finanzautonomie
 - Beitragshoheit
 - Pflichtmitgliedschaft
 - politischem Mandat
- viele Freiheiten, wenige Einschränkungen
- vermutlich wird das endgültige Gesetz fast gleich sein

Die anstehende Gesetzesänderung

- aktueller Stand: wird basieren auf Gesetzesvorlage vom letzten Dezember (LT-Drs. 14/7307)
- Studierendenschaft mit
 - Satzungs- und Finanzautonomie
 - Beitragshoheit
 - Pflichtmitgliedschaft
 - politischem Mandat
- viele Freiheiten, wenige Einschränkungen
- vermutlich wird das endgültige Gesetz fast gleich sein
- erfüllt die jahrzehntealten Forderungen u.a. aus Karlsruhe

Warum überhaupt eine organisierte Vertretung?

- ohne Studierende läuft die Uni nicht

Warum überhaupt eine organisierte Vertretung?

- ohne Studierende läuft die Uni nicht
- aber: der Einzelne hat keine Stimme

Warum überhaupt eine organisierte Vertretung?

- ohne Studierende läuft die Uni nicht
- aber: der Einzelne hat keine Stimme
- \Rightarrow wir brauchen Vertretung in Gremien

Warum überhaupt eine organisierte Vertretung?

- ohne Studierende läuft die Uni nicht
- aber: der Einzelne hat keine Stimme
- \Rightarrow wir brauchen Vertretung in Gremien
- diese Gremien brauchen Leute mit fundierter Meinung

Warum überhaupt eine organisierte Vertretung?

- ohne Studierende läuft die Uni nicht
- aber: der Einzelne hat keine Stimme
- \Rightarrow wir brauchen Vertretung in Gremien
- diese Gremien brauchen Leute mit fundierter Meinung
- wir müssen unsere Meinung selbst vertreten – Professoren etc. tun das nicht

VS: die rechtliche Seite

- VS greift in die Grundrechte ein

VS: die rechtliche Seite

- VS greift in die Grundrechte ein
 - u.a. negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 1), freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG)

VS: die rechtliche Seite

- VS greift in die Grundrechte ein
 - u.a. negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 1), freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG)
- Grundrechtseingriff ist aber durch „höhere Ziele“ zu rechtfertigen

VS: die rechtliche Seite

- VS greift in die Grundrechte ein
 - u.a. negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 1), freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG)
- Grundrechtseingriff ist aber durch „höhere Ziele“ zu rechtfertigen
- die Studierendenschaft

VS: die rechtliche Seite

- VS greift in die Grundrechte ein
 - u.a. negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 1), freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG)
- Grundrechtseingriff ist aber durch „höhere Ziele“ zu rechtfertigen
- die Studierendenschaft
 - übt kollektiv Grundrechte aus

VS: die rechtliche Seite

- VS greift in die Grundrechte ein
 - u.a. negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 1), freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG)
- Grundrechtseingriff ist aber durch „höhere Ziele“ zu rechtfertigen
- die Studierendenschaft
 - übt kollektiv Grundrechte aus
 - wirkt bei der Sicherung der Grundrechte auf Ausbildungs- (Art. 12) und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

VS: die rechtliche Seite

- VS greift in die Grundrechte ein
 - u.a. negative Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 1), freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG)
- Grundrechtseingriff ist aber durch „höhere Ziele“ zu rechtfertigen
- die Studierendenschaft
 - übt kollektiv Grundrechte aus
 - wirkt bei der Sicherung der Grundrechte auf Ausbildungs- (Art. 12) und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)
 - wird teilweise hoheitlich tätig

Die Pflichtmitgliedschaft

- Unbedenklichkeit durch das BVerfG festgestellt

Die Pflichtmitgliedschaft

- Unbedenklichkeit durch das BVerfG festgestellt
- beschränkt Studierendenschaft
aber in ihren Möglichkeiten

Die Pflichtmitgliedschaft

- Unbedenklichkeit durch das BVerfG festgestellt
- beschränkt Studierendenschaft
aber in ihren Möglichkeiten
- Studierendenschaft darf nur im Rahmen
ihrer Zuständigkeit arbeiten

Die Pflichtmitgliedschaft

- Unbedenklichkeit durch das BVerfG festgestellt
- beschränkt Studierendenschaft
aber in ihren Möglichkeiten
- Studierendenschaft darf nur im Rahmen
ihrer Zuständigkeit arbeiten
 - Aufgabendefinition nach LHG

Die Pflichtmitgliedschaft

- Unbedenklichkeit durch das BVerfG festgestellt
- beschränkt Studierendenschaft
aber in ihren Möglichkeiten
- Studierendenschaft darf nur im Rahmen
ihrer Zuständigkeit arbeiten
 - Aufgabendefinition nach LHG
 - Allgemeinpolitik („Krieg in Afghanistan“) bleibt
verboten ⇒ zu starker Eingriff in Grundrechte des
einzelnen Mitglieds

Satzungsautonomie

- Satzung muss vermutlich noch durch den Senat bestätigt werden

Satzungsautonomie

- Satzung muss vermutlich noch durch den Senat bestätigt werden
- Satzung darf keine rechtswidrigen Bestandteile enthalten

Satzungsautonomie

- Satzung muss vermutlich noch durch den Senat bestätigt werden
- Satzung darf keine rechtswidrigen Bestandteile enthalten
- Studierendenschaft muss das Demokratieprinzip verwirklichen

Finanzautonomie

- eingebettet in normale Landeshaushaltsgesetzgebung (Landeshaushaltsordnung etc.)

Finanzautonomie

- eingebettet in normale Landeshaushaltsgesetzgebung (Landeshaushaltsordnung etc.)
- Mittelverwendung bleibt rechenschaftspflichtig!

Finanzautonomie

- eingebettet in normale Landeshaushaltsgesetzgebung (Landeshaushaltsordnung etc.)
- Mittelverwendung bleibt rechenschaftspflichtig!
- interne Kontrollmechanismen sinnvoll

rechtlicher Status der Studierendenschaft

- angestrebt: rechtsfähige Teilkörperschaft

rechtlicher Status der Studierendenschaft

- angestrebt: rechtsfähige Teilkörperschaft
- Studierendenschaft kann selbstständig handeln

rechtlicher Status der Studierendenschaft

- angestrebt: rechtsfähige Teilkörperschaft
- Studierendenschaft kann selbstständig handeln
- \Rightarrow nicht mehr auf Rektorat angewiesen

politisches Mandat

- „allgemeinpolitisches“ Mandat ist unzulässig bei Pflichtmitgliedschaft

politisches Mandat

- „allgemeinpolitisches“ Mandat ist unzulässig bei Pflichtmitgliedschaft
- hochschulpolitisches Mandat schränkt stark ein

politisches Mandat

- „allgemeinpolitisches“ Mandat ist unzulässig bei Pflichtmitgliedschaft
- hochschulpolitisches Mandat schränkt stark ein
- im Gesetzentwurf derzeit: politisches Mandat für die Aufgaben

politisches Mandat

- „allgemeinpolitisches“ Mandat ist unzulässig bei Pflichtmitgliedschaft
- hochschulpolitisches Mandat schränkt stark ein
- im Gesetzentwurf derzeit: politisches Mandat für die Aufgaben
- ⇒ weitest mögliche Definition im Rahmen des Grundgesetzes

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!